

**Satzung zur näheren Bestimmung des Hochschulzulassungsverfahrens  
in den grundständigen Studiengängen an der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Neu-Ulm**

vom 28.07.2009

Aufgrund von Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 09.05.2007 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck**

Diese Satzung dient zur näheren Bestimmung des Hochschulzulassungsverfahrens in den grundständigen Studiengängen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm und als Ergänzung zu § 5 Immatrikulationssatzung.

**§ 2**

**Vorabquoten für qualifizierte Berufstätige**

Gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 und Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) sind von den festgesetzten Zulassungszahlen der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquote):

1. Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft:

- a) 3 v.H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.
- b) 4 v.H. für Bewerberberinnen und Bewerber, die parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolvieren (Verbundstudium)

2. Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen:
  - a) 3 v.H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.
  
3. Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik:
  - a) 3 v.H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.
  
4. Im Bachelorstudiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation:
  - a) 3 v.H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

### **§ 3**

#### **Auswahl nach Befähigung**

<sup>1</sup>Im Rahmen der Zulassung gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 und Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) werden die Bewerber vorrangig nach Ihrer Befähigung ausgewählt. <sup>2</sup>Im Rahmen der Zulassung gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) wird die Befähigung in den Fällen nach Art. 45 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz durch die Abschlussnote der Meisterprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung nachgewiesen. In Fällen nach Art. 45 Abs. 2 wird die Befähigung durch das von Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm bestimmte Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung zur näheren Bestimmung des Eignungsprüfungsverfahrens für den Erwerb des Fachgebundenen Hochschulzugangs an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm für besonders qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen, sofern das Zeugnis der praktischen Berufsausbildung insgesamt den Schluss auf ein anschließend erfolgreiches Studium im jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Neu-Ulm zulässt. <sup>3</sup>Im Rahmen einer Zulassung gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) erfolgt eine Auswahl der Studienbewerber entsprechend des Berufsschulzeugnisses des ersten Ausbildungsjahres.

#### **§ 4**

#### **Nachrück- und Losverfahren**

<sup>1</sup>In den Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Neu-Ulm werden gemäß § 37 Abs. 1 Hochschulzulassungsverordnung (HZV) Nachrückverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Stehen nach den Nachrückverfahren noch freie Studienplätze zur Verfügung, führt die Hochschule gemäß § 37 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung (HZV) ein Losverfahren für die Vergabe der freien Studienplätze durch. Form und Frist für die Antragstellung zur Teilnahme am Losverfahren werden durch die Fachhochschule Neu-Ulm rechtzeitig vor Durchführung des Losverfahrens hochschulöffentlich und online bekannt gegeben.

#### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur näheren Bestimmung des Zulassungsverfahrens in den grundständigen Studiengängen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm vom 12.11.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung und des Leitungsgremiums vom 20.07.2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm vom 28.07.2009.

Neu-Ulm, den 28.07.2009



Prof. Dr. Uta M. Feser  
Präsidentin  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
- Fachhochschule Neu-Ulm

Niederlegung: 28.07.2009

Bekanntgabe: 28.07.2009

Tag der Bekanntgabe: 28.07.2009